



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 45 – Nr. 4 – 28.02.2019
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Änderungssatzung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Tübingen School of Education (TüSE) vom 01.12.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2015, S. 822)	154
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	155

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Umbenennung des Tübingen Center for Advanced Studies in College of Fellows	157
----------------------------------------------------------------------------	-----

**Erste Änderungssatzung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der
Tübingen School of Education (TüSE) vom 01.12.2015 (Amtliche Bekanntma-
chungen Nr. 19/2015, S. 822)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 in V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen am 07. Februar 2019 die nachfolgenden Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Tübinger School of Education vom 01.12.2015 beschlossen.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs.2, Satz 1 wird im ersten Halbsatz nach dem Wort „organisieren“ die Formulierung „zu strukturieren“ gestrichen und nach dem Wort „koordinieren“ ein Komma und die anschließende Formulierung „zu gestalten“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird im 2. Halbsatz die Zahl „drei“ durch die Formulierung „mindestens zwei und bis zu vier“ ersetzt.

Tübingen, den 22.Februar 2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07.02.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Comparative & Middle East Politics and Society mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen. .

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.02.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Für das Studium des M.A. in Comparative & Middle East Politics and Society sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2-C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen bzw. durch das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung der englischen Sprache auf dem Niveau des „Test of English as a Foreign Language“ mit einer Mindestpunktzahl von 90 (Gesamt-Score) und mindestens 21 Punkten pro Section bzw. Kompetenzbereich des Internet-Based-TOEFL oder alternativ auf dem Niveau des IELTS mit einer Mindestpunktzahl von 6,5 (Gesamt-Score) und mindestens 7 Punkten in der writing section nachzuweisen.²Ein solcher Nachweis ist nicht erforderlich

- bei Studierenden, deren Muttersprache Englisch ist;
- bei Studierenden, die in einem EU/EWR-Land oder in der Schweiz im Rahmen eines Hochschulstudiums 60 ECTS in englischsprachigen Lehrveranstaltungen/Modulen erworben haben; die Studierenden haben die Studiensprache der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module nachzuweisen;
- bei Studierenden, die ein ausschließlich englischsprachiges Erststudium erfolgreich absolviert haben;
- bei Studierenden, die im Rahmen eines Hochschulstudiums in Großbritannien, Irland, Malta, USA, Australien, Neuseeland, Jamaica oder im englischsprachigen Teil von Kanada 60 ECTS erworben haben oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 ECTS oder äquivalente Leistungen erfolgreich absolviert haben; die Studierenden haben die Studiensprache nachzuweisen;
- bei Studierenden, die eine Hochschulzugangsberechtigung unter überwiegender Verwendung der englischen Sprache als Unterrichtssprache erworben haben.

³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/20.

Tübingen, den 15.02.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Umbenennung des Tübingen Center for Advanced Studies in College of Fellows

Der Senat hat der Umbenennung des Tübingen Center for Advanced Studies in College of Fellows gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 22.02.2019